

Sitzung des Bauausschusses
am
11.09.2024
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

(Vertretung für StR Franzl, bis einschließl.
Top 9)

- Stefan Hackenberg

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:00 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"
Behandlung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen und Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu den förmlichen Beteiligungen (Vorberatung) - zurückgestellt
2. Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Staudacher Feld - südlich der AÖ 35" mit 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Winhöring im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport an der Paracelsusstraße 36 (BV-Nr. 2024/0052)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer Werk- und Lagerhalle sowie Errichtung neuer Freianlagen an der Söderbergstraße 8 (BV-Nr. 2024/0053)
4. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Pools an der Auenstraße 22 (BV-Nr. 2024/0048)
5. Weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Wiedererrichtung oder den Wegfall des Torbogens am Tillyplatz
6. Nachträge (entfällt)
7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 7.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Radschutzstreifen am Werksberg
- 7.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gras, Unkraut sowie Moos aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 10

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"
Behandlung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen und Billigungs- und
Auslegungsbeschluss zu den förmlichen Beteiligungen (Vorberatung) - zurückgestellt**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Er kann in dieser Bauausschusssitzung nicht vorberaten werden. Die Bebauungsplanunterlagen liegen noch nicht vollständig ausgearbeitet vor. Es fehlen noch Angaben zu den Ausgleichsflächen, insbesondere in der Begründung und dem Umweltbericht.

Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Stadtratssitzung am Donnerstag, den 26. September 2024 behandelt.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Staudacher Feld - südlich der AÖ 35" mit 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winhöring im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Die Gemeinde Winhöring plant, ihren Flächennutzungsplan zum 31. Mal zu ändern sowie den Bebauungsplan Nr. 44 „Solarpark Staudacher Feld – südlich der AÖ 35“ aufzustellen.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 6,3 ha. Es ist geplant ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen. Der Bauherr plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1100 der Gemarkung Winhöring. Der Standort befindet sich südlich der Kreisstraße AÖ 35, nördlich der Kreisstraße AÖ 1 und des Ortsteils Schmidstock und nordöstlich der Bundesautobahn A 94.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 grenzt direkt an das geplante interkommunale Gewerbegebiet der Stadt Töging a.Inn und der Gemeinde Winhöring an. Türkis umrandet ist das geplante, gemeinsame Gewerbegebiet, rot umrandet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Winhöring.



Die Stadt Töging a.Inn hat keine Einwände gegen die Bauleitpläne, weist aber darauf hin, dass die Ausweisung des Sondergebiets für Anlagen zur Nutzung von Solaranlagen die zukünftige mögliche Erweiterung des gemeinsamen Gewerbegebiets sowie den Anschluss an die Kreisstraße AÖ 35 verhindern wird, spätestens dann, wenn die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet ist.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, keine Einwände zu erheben, aber auf den Zielkonflikt zwischen der 31. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Staudacher Feld – südlich der AÖ 35“ und dem geplanten interkommunale Gewerbegebiet der Stadt Töging a.Inn und der Gemeinde Winhöring hinzuweisen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport an der Paracelsusstraße 36 (BV-Nr. 2024/0052)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/91 der Gemarkung Töging a. Inn, Paracelsusstraße 36, soll ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Laut Eingabeplan werden beide Nebengebäude, welche sich an der südlichen Grundstücksgrenze befinden, abgebrochen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Wohnhaus ist mit einer Grundfläche von 103,50 m² (12,22 m x 8,47 m), einer Wandhöhe von 5,998 m, einer Firsthöhe von 7,709 m und einer Dachneigung von 22° geplant.

Zum Vergleich:

Das bereits bestehende Wohnhaus an der Paracelsusstraße 36 weist eine Wandhöhe von 4,30 m und eine Firsthöhe von 8,58 m auf (Daten aus dem GIS-Programm).

Bereits in diesem Jahr wurde in der Paracelsusstraße zur Nachverdichtung ein Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/245 der Gemarkung Töging a. Inn, Paracelsusstraße 18 a, genehmigt.

Grundfläche: 101,795 m² (11,99 m x 8,49 m)
Dachneigung: 30°
Wandhöhe: 6,29 m
Firsthöhe: 8,74 m

Bereits im Jahr 2019 wurde in der Paracelsusstraße zur Nachverdichtung ein Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/241 der Gemarkung Töging a. Inn, Paracelsusstraße 24 a, genehmigt.

Grundfläche: 96,74 m² (11,74 m x 8,24 m)
Dachneigung: 28°
Wandhöhe: 5,152 m
Firsthöhe: 7,344 m

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung (StS) müssen bei Einfamilienhäuser je Wohnung zwei Stellplätze errichtet werden.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/91 der Gemarkung Töging a. Inn werden die benötigten zwei Stellplätze für das geplante Einfamilienhaus geschaffen. Nordwestlich des geplanten Einfamilienhauses wird ein Carport mit zwei Stellplätzen errichtet. Für das bereits bestehende Wohnhaus werden zwei Stellplätze an der westlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer Werk- und Lagerhalle sowie Errichtung neuer Freianlagen an der Söderbergstraße 8 (BV-Nr. 2024/0053)**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1582/3, 1603, 1603/4 und 1603/6 jeweils der Gemarkung Töging a.Inn, Söderbergstraße 8, soll eine Werk- und Lagehalle sowie neue Freianlagen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB). Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Abstandsfläche der Außentreppe, jeweils östlich und westlich der Mittelhalle, überdeckt die Abstandsfläche der Mittel- bzw. Südhalle. Aus diesem Grund ist eine Abweichung gem. Art.63 BayBO notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Abweichung wie folgt:

„Durch die Überdeckung der Abstandsflächen entsteht hinsichtlich Belüftung und Belichtung kein Nachteil. Abstandsflächen siehe Lageplan.“

Über die Zulässigkeit der Abweichungen entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde gem. Art 63 Abs. 3 BayBO.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Pools an der Auenstraße 22 (BV-Nr. 2024/0048)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1237 der Gemarkung Töging a. Inn, Auenstraße 22, soll ein Pool errichtet werden. Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Der Pool misst 10,00 m x 4,00 m mit 1,5 m Tiefe (60 m³) und soll südlich des Wohnhauses errichtet werden.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten das geplante Bauvorhaben zu bewerten:

Möglichkeit 1:

Das Bauvorhaben stellt kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall sonstige Bauvorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan stellt auf dem Grundstück Auenstraße 22 eine Fläche für Wald bzw. Landwirtschaft dar. Somit widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beeinträchtigt die öffentlichen Belange.

Auch unter § 35 Abs. 4 BauGB fällt die Errichtung eines Pools nicht.

Aus diesem Grund beeinträchtigt das Bauvorhaben weiterhin die öffentlichen Belange und das gemeindliche Einvernehmen kann somit nicht erteilt werden.

Möglichkeit 2:

Zum Vergleich:

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1244/9 der Gemarkung Töging a. Inn, Auenstraße 10, wurde im Jahr 2022 ein Bauantrag eingereicht. Im Rahmen dieses Bauantrages wurde unter anderem die Errichtung eines Pools geplant.

Das Grundstück befindet sich größtenteils im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für den Ortsteil „Auenstraße“. Ausschließlich der nördliche und östliche Bereich des Grundstückes liegt nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Der damals beantragte Pool wurde im Nordosten, somit außerhalb der Außenbereichssatzung, geplant.

Im Bereich des geplanten Pools stellt der Flächennutzungsplan auf dem Grundstück Auenstraße 10 eine Fläche für Wald bzw. Landwirtschaft dar. Somit widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beeinträchtigt die öffentlichen Belange.

Aus diesen Gründen wurde das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Pools an der Auenstraße 10 verweigert.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Töging a. Inn, Sollerholz, wurde im Jahr 2020 ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht. Auch im Rahmen dieses Bauantrages wurde die Errichtung eines Pools und eines Poolhauses geplant.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für den Ortsteil „Auenstraße“. Der geplante Standort des Pools befindet sich ca. 15 m Luftlinie außerhalb der Außenbereichssatzung.

Im Bereich des geplanten Pools stellt der Flächennutzungsplan auf dem Grundstück eine Fläche für Wald dar. Somit widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beeinträchtigt die öffentlichen Belange.

Das gemeindliche Einvernehmen konnte daher nicht erteilt werden.

Die Standorte der geplanten Pools der vergangenen Anträge liegen sehr nah an der Außenbereichssatzung. Hier kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche aus bestimmten Gründen nicht in die Außenbereichssatzung aufgenommen wurden.

Auszug aus der Begründung zur Außenbereichssatzung für den Ortsteil Auenstraße:

„Der Ortsteil Auenstraße mit zehn Anwesen ist laut Flächennutzungsplan als Splittersiedlung im Außenbereich dargestellt und als solche auch baurechtlich zu beurteilen. (...) hat sich die Stadt Töging a. Inn entschlossen, für den Ortsteil Auenstraße eine Außenbereichssatzung zu erlassen, das sich dieser Bereich städtebaulich wegen der eng zusammenhängenden Bebauung gut eigne.“

Der im Rahmen des nun eingereichten Vorbescheides beantragte Pool liegt auch nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Die Außenbereichssatzung liegt Luftlinie ca. 150 m von dem Grundstück Fl.-Nr. 1237, Auenstraße 22, entfernt.

Da das Grundstück Fl.-Nr. 1237 der Gemarkung Töging a. Inn, Auenstraße 22, eine viel größere Entfernung zur Außenbereichssatzung aufweist, kann nicht davon gesprochen werden, dass das Grundstück willentlich und bewusst nicht in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufgenommen wurde.

Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan im Bereich des geplanten Pools ausschließlich eine Fläche für Landwirtschaft dar.

Im Gegensatz zu einer Fläche für Landwirtschaft stellt die Fläche für Wald einen Ruhebereich dar.

Zwar schreibt § 35 Abs. 2 BauGB grundsätzlich vor, dass Vorhaben unzulässig sind, wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, da dadurch die öffentlichen Belange beeinträchtigt sind, allerdings ist bei dem hier maßgeblichen Pool fraglich, ob die öffentlichen Belange tatsächlich beeinträchtigt sind.

Im Gegensatz zu den anderen Pools, welche außerhalb der gewachsenen Siedlung errichtet hätten werden sollen, soll dieser Pool innerhalb des Grundstücks, das bereits gärtnerisch genutzt wird, errichtet werden.

Aus diesem Grund kann in diesem Fall der Pool auch im Außenbereich genehmigt werden.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Skizze (Luftbild aus 2018):

- rot markierter Bereich = beantragter Pool Auenstraße 14 aus 2020
- gelb markierter Bereich = beantragter Pool Auenstraße 10 aus 2022
- ABS = Außenbereichsatzung



Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Wiedererrichtung oder den Wegfall des Torbogens am Tillyplatz

Am 2. Juli 2024 wurde der Tilly-Bogen von einem Kfz mit Anhänger beschädigt. Der Bogen ist heruntergefallen, und an der Mauer ist ein längerer Riss entstanden. Der Verursacher ist bekannt, eine Schadensnummer der Haftpflichtversicherung Allianz liegt vor.

Die Entscheidung, ob der Bogen wiederaufgebaut werden soll, ist zu treffen. Im September 1998 wurde die Durchfahrts Höhe durch die Höherlegung des Bogens vermeintlich verbessert.

Historie der zuletzt entstandenen Schadensfälle bzw. Rechnungsdaten:

11. August 2022	3.107,45 €
16. April 2020	3.615,93 €
28. Dezember 2006	1.230,06 €
15. Mai 2002	2.378,00 €

Gegen einen Wiederaufbau spricht:

- Das von der Stadt künstlich aufgebaute Verkehrshindernis verursacht wiederkehrend Schäden für die Versicherungen (Allgemeinheit) und vor allem an Privateigentum (Autos/Anhänger ohne Vollkasko).
- Dass es bisher noch nicht zu einem Personenschaden gekommen ist, ist eher Glück.

Für den Wiederaufbau spricht:

- Durch die schmale Durchfahrt wird eine Geschwindigkeits-Verringerung erreicht.
- Schutz der Anwohner durch den Torbogen/weniger Verkehr
- Optische Aufwertung des Tillyplatzes
- Versicherung ist bekannt und bereit, den Wiederaufbau zu übernehmen.

Die Bauausschussmitglieder sind für die Neuerrichtung des Tillybogens, da der Verursacher bekannt ist und seine Versicherung die Kosten für den Wiederaufbau übernimmt.

StR Zellner schlägt vor, am Beginn der Einmündung des Brunnenwegs in den Tillyplatz einen Höhenbegrenzer zu errichten. Die meisten Beschädigungen des Tillybogens erfolgen durch Fahrzeuge, die vom Brunnenweg in den Tillyplatz einfahren. Diese würden dann bereits an der Einmündung „abgefangen“, da diese an den Höhenbegrenzer anfahren.

Als Beispiel nennt StR Zellner die Höhenbegrenzer, die am Parkplatz östlich des städtischen Friedhofs an der Erhartinger Straße errichtet wurden. Die Höhenbegrenzer wurden errichtet, um zu verhindern, dass auf dem Parkplatz LKW parken.

Die Höhenbegrenzer am Brunnenweg/Tillyplatz müssten mittels eines Schlüssels drehbar sein, sodass sowohl die Feuerwehr in Brandfällen mit ihren Einsatzfahrzeugen, als auch die Eigenheimer- und Siedlervereinigung Töging a. Inn ihr Gerätehaus am Brunnenweg 14 mit höheren Fahrzeugen bzw. bei Transport von höheren Gütern erreichen können.

Andere Vorschläge, wie die komplette Sperrung des Tillybogens für den PKW-Verkehr beispielsweise mittels eines Pollers oder die Anordnung, dass nur noch Anlieger durchfahren dürfen, werden als nicht praktikabel abgelehnt.

Eine komplette Sperrung des Tillybogens für den PKW-Verkehr scheidet aus, da die Garage des Anwesens Tillyplatz 2 nördlich des Tillybogens errichtet ist. Die Bewohner des Tillyplatzes 2 müssten mit ihren PKW bei einer Komplettspernung einen großen Umweg in Kauf nehmen, um mit deren PKW in die Garage einfahren zu können.

Über die Errichtung des Höhebegrenzers wird in der nächsten Verkehrsschau am 9. Oktober 2024 beraten.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, den Tillybogen wiederaufzubauen und die Errichtung eines Höhenbegrenzers am Beginn des Einmündungsbereichs des Brunnenwegs in den Tillyplatz oder ähnlicher Maßnahmen zu prüfen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 10

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Radschutzstreifen am Werksberg**

StR Neuberger fragt nach, ob schon über die Aufbringung eines Radschutzstreifens am Werksberg beschlossen wurde. Als ähnliches Beispiel nennt er den Faltermeierberg in Neuötting. Der Radschutzstreifen würde die Innstraße optisch verjüngen, so zu einer geringeren Fahrgeschwindigkeit der PKW-Fahrer sorgen und den Fahrradfahrern mehr Sicherheit geben.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass darüber im Rahmen einer Verkehrsschau entschieden wird, sobald die Baumaßnahme an der Innstraße abgeschlossen ist.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.09.2024

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gras, Unkraut sowie Moos aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper

2. Bürgermeisterin Kreitmeier bemängelt die Pflege der Gehwege durch die Anlieger in Töging a.Inn. Die Vorder- und Hinterlieger haben u. a. die Gehwege von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Diese Pflicht wird von vielen Töginger Bürgern vernachlässigt.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass ihm dieses leidliche Problem durchaus bewusst ist. Die Verwaltung schreibt auch regelmäßig die Bürger an. Danach wird auch in der Regel die Pflicht erfüllt. Leider wird die Pflicht nicht von allen Bürgern freiwillig ohne Aufforderung erfüllt. Dieses Problem habe aber jede Kommune. Das Problem des ungewollten Wucherns von Gras und Unkraut auf den Gehwegen tritt heuer aufgrund des „Wachs“-Wetters sehr verstärkt auf.

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 17.10.24

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg